

Beherrschungsvertrag

zwischen

1&1 AG

56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57
Amtsgericht Montabaur, HRB 28530

("herrschendes Unternehmen")

und

A1 Marketing, Kommunikation und Neue Medien GmbH

56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57
Amtsgericht Montabaur, HRB 4352

("abhängige Gesellschaft")

Präambel

Das herrschende Unternehmen ist alleinige Aktionärin der abhängigen Gesellschaft.

Der folgende Beherrschungsvertrag (der „Vertrag“) dient der Gewährleistung einer einheitlichen unternehmerischen Leitung der abhängigen Gesellschaft und zur Absicherung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der abhängigen Gesellschaft und dem herrschenden Unternehmen.

1. Leitung

- (1) Die abhängige Gesellschaft unterstellt ihre Leitung dem herrschenden Unternehmen. Das herrschende Unternehmen ist durch seinen Vorstand oder durch einen von diesen Beauftragten berechtigt, dem Leitungsorgan des abhängigen Unternehmens sowohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Weisungen bedürfen der Textform.
- (2) Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen.

2. Auskunftsrecht

- (1) Das herrschende Unternehmen ist berechtigt, Bücher und Schriften der abhängigen Gesellschaft jederzeit einzusehen. Das Leitungsorgan der abhängigen Gesellschaft ist verpflichtet, dem herrschenden Unternehmen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche organisatorische,

geschäftliche und rechtliche Angelegenheiten der abhängigen Gesellschaft zu geben.

- (2) Neben den vorstehend vereinbarten Rechten hat die abhängige Gesellschaft dem herrschenden Unternehmen laufend über die geschäftliche Entwicklung und dabei insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

3. Verlustübernahme

- (1) § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Der Ausgleichsanspruch der abhängigen Gesellschaft ist jeweils am Bilanzstichtag fällig und ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.
- (3) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist das herrschende Unternehmen nur zum Ausgleich der anteiligen Verluste der abhängigen Gesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag bzw. - in sonstigen Fällen - auf den in der Kündigung genannten Stichtag verpflichtet.

4. Wirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag bedarf jeweils der Zustimmung der Hauptversammlungen der abhängigen Gesellschaft und des herrschenden Unternehmens.
- (2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der abhängigen Gesellschaft wirksam.
- (3) (entfällt)

5. Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere auch vor
 - a) bei Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;

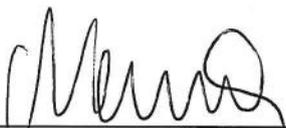
- b) bei Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft;
 - c) bei Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
 - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - e) bei Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft; oder
 - f) bei der Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können.
- (5) Wenn dieser Vertrag endet, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

Montabaur, 21. März 2025

1&1 AG



Alessandro Nava
als gemeinschaftlich
vertretungsberechtigter Vorstand



Sascha D'Avis
als gemeinschaftlich
vertretungsberechtigter Vorstand

A1 Marketing, Kommunikation und Neue Medien GmbH



Rüdiger Kluth
als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer